

Die Beschränkung des Bierauschankes. Deputationen der Gastwirte im Handels- ministerium und Ministerium des Innern.

Wien, 11. September.

Kürzlich begaben sich unter Führung des Reichsverbandspräsidenten Penz die in der gestern abgehaltenen Reichskonferenz gewählten Delegierten der Landesverbandsorganisationen der Kronländer Oesterreichs, die Herren Lienhart, Benes, Gutter, Kreibich, Petrovichy (Böhmen), Unisch, Kohn, Krist (Mähren), Schöja, Wolschek (Schlesien), Wegleitner, Schuster, Straßhofer (Salzburg), Scharmüller, Mayer, Adam (Oberösterreich), Buchmayer, Höng, Zinhobl (Steiermark), Kottek, Heß, Eggher (Niederösterreich), zum Handelsminister und zum Minister des Innern und überreichten diesen namens der 167.000 Gastgewerbetreibenden Oesterreichs mit nahezu einer halben Million Angehörigen eine Denkschrift, in der ausgeführt wird, daß durch die Einschränkung der Biererzeugung und durch den zeitlich beschränkten Ausschank von Bier die Existenz der Gastgewerbetreibenden bedroht ist und daß ein großer Teil der Betriebe eventuell gesperrt werden müßte.

Aus den Kronländern Krain, Kärnten, Tirol, Nisienland und Galizien langten Entschuldigungen und Solidaritätskundgebungen ein; die Vertreter dieser Kronländer, die im engeren Kriegsgebiete liegen, konnten an dem Kongresse nicht teilnehmen.

Die Abordnung wurde vom Handelsminister Doktor v. Spitzmüller in äußerst zuvorkommender Weise empfangen. Der Handelsminister sprach sofort die Notwendigkeit der Abänderung der zuletzt herausgegebenen Verordnung, betreffend die Festsetzung der Ausschankstunden im Gastgewerbe, aus und bezeichnete diese Verordnung als höchst reformbedürftig. Er erklärte sich auch bereit, im Verein mit den beteiligten Ministerien veranlassen zu wollen, daß diese Verordnung einer Abänderung unterzogen werde. Hinsichtlich des Flaschenbierhandels anerkannte er die Notwendigkeit einer Einschränkung desselben, zumal auch von den Brauindustriellen derzeit die gänzliche Aufhebung des Flaschenbierhandels unter Rücksichtnahme auf die gewerbsmäßigen Bierabfüller als Schutzmaßregel für das notleidende Gastgewerbe gutgeheißen werde.

Bezüglich des Bierauschankes im Lokal und über die Gasse beharrte die Abordnung auf der Forderung, daß der Ausschank der jedem Gastgewerbetreibenden zugewiesenen Biermenge dem freien Ermessen jedes einzelnen überlassen bleibe. Auch bezüglich der Bewilligung einer Uebergangsfrist erklärte sich der Minister damit einverstanden, daß die politischen Behörden erster Instanz anzuweisen seien, eine solche Uebergangsfrist zuzugestehen, und sicherte eine genaue Prüfung der ihm von der Abordnung durch den Reichsverbandspräsidenten Penz überreichten Denkschrift zu.

In Vertretung des Ministers des Innern Prinzen zu Hohenlohe empfing Baron Handel als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern die Abordnung in äußerst lebenswürdiger Weise. Er anerkannte vollkommen die schwierige Lage, in der sich derzeit das österreichische Gastgewerbe durch die Kriegsereignisse und die Not der Zeit befinde, und erörterte die verschiedenen Approvisionierungsmaßnahmen, die vor allem die Regierung dazu zwingen, die Biererzeugung zu reduzieren, um eine Streckung des notwendigen Brotgetreides zu ermöglichen. Bezüglich der Verordnung wegen Einschränkung des Bierauschankes auf die Zeit von 7 bis 10 Uhr abends, beziehungsweise von 4 bis 10 Uhr an Sonn- und Feiertagen, bemerkte Baron Handel, daß eine Aufhebung dieser Verordnung auf Schwierigkeiten stoße, würdigte jedoch die Gründe, welche die Abordnung wegen Aufhebung dieser Verordnung durch ihren Präsidenten Othmar Penz unterbreitete. Vor allem halte er ein Verbot des Flaschenbierhandels für eine wirksame Abwehrmaßregel in dieser Zeit der Biernot. Bezüglich des Gassenbierhandels bemerkte Freiherr v. Handel, daß es ein Rechtsirrtum sei, die Gastwirte verpflichtet zu wollen, Bier über die Gasse auszuschänken, denn der Gastwirt sei nicht zum Gassenbierhandels verpflichtet, derselbe liege vielmehr ganz im freien Ermessen des Gastgewerbetreibenden. Da die Abordnung eine Uebergangsfrist bis 20., beziehungsweise 25. September für die neue Verordnung verlangte, erklärte Baron Handel, diese Angelegenheit nochmals mit dem Handelsminister in Erwägung zu ziehen.

Bezüglich der Freigabe der Innereien zur Verwendung an den fleischlosen Tagen der Woche unterbreitete die Abordnung ein Ansuchen, das die Zulässigkeit der Verwendung von Innereien an Freitagen anstrebt. Baron Handel sicherte zu, diese Bitte neuerdings einer entsprechenden genauen Prüfung unterziehen zu wollen.